

Ergänzende Bedingungen – Stromversorgung

der Stadtwerke Norderney GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1. November 2006.

Bei allen in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Preisen (mit Ausnahme Abschnitt 6) handelt es sich um Bruttopreise einschl. Umsatzsteuer. In Klammern sind jeweils die Nettopreise (ohne Umsatzsteuer) aufgeführt.

1. Netzanschlusspreis (NAV § 9)

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Norderney GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussssicherung.

Die Anschlusskosten werden nach dem jeweiligen Aufwand ermittelt.

Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen und dergleichen, so werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2. Baukostenzuschuss (NAV § 11)

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Norderney GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Norderney GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

2.2 Eine Kostenreduktion um 50% und die Durchmischung der Leistungsanforderungen gemäß § 11 NAV sind in den spezifischen BKZ-Werten berücksichtigt.

2.3 Die BKZ-Berechnung erfolgt auf der Basis der mit dem Anschlussnehmer vertraglich vereinbarten Leistung am Anschluss, wobei die vertraglich vereinbarte Leistung anhand der nächstgrößeren standardisierten Absicherungs- bzw. Sicherungsstufe festgelegt wird und ermittelt sich aus der Multiplikation dieser Leistung, abzüglich 30 kW, mit dem spezifischen BKZ-Wert der Netzebene Niederspannung (für Wohneinheiten siehe Tabelle unter 2.6).

2.4 Der spezifische BKZ für den Anschluss im Niederspannungsverteilstromnetz und an der Niederspannungsverteilung der Ortsnetzstation beträgt:

75,77 €/kW (Netto)	90,17 €/kW (Brutto)
--------------------	----------------------------

2.5 Bei Anschlüssen, die nicht unter die Niederspannungsanschlussverordnung fallen, beträgt der BKZ für

Umspannung:	202,43 €/kW (Netto)	240,89 €/kW (Brutto)
-------------	---------------------	-----------------------------

Mittelspannung:	235,83 €/kW (Netto)	280,64 €/kW (Brutto)
-----------------	---------------------	-----------------------------

- 2.6** Die Leistungsermittlung als Grundlage der BKZ-Berechnung für den Anschluss von Wohneinheiten wird nach DIN 18015 ohne elektrische Warmwasserbereitung für Bade- oder Dusczwecke vorgenommen und ist auszugsweise in folgender Tabelle dargestellt:

Wohneinheiten	Leistung am Hausanschluss in KW nach DIN 18015	Einzubauende Sicherungsgröße in A	Zur Verfügung stehende Leistung in KW	BKZ Leistung am Hausanschluss in KW
1	14,5	25	17	0
2	24,0	35	24	0
3	31,0	50	35	5
4	36,0	63	44	14
5	40,5	63	44	14
6	44,0	63	44	14
7	47,5	80	55	25
8	50,0	80	55	25
9	52,5	80	55	25
10	55,0	80	55	25

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit dem Netzanschlusspreis bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

4. Inbetriebsetzung (NAV § 14)

- 4.1** Für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses wird kein gesonderter Kostenbeitrag erhoben. Diese ist in den Netzanschlusskosten enthalten.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der elektrischen Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils

	Netto	Brutto
pauschal	(75,00 €)	89,25 €

- 4.2** Für das Auswechseln schadhafter Hausanschluss Sicherungen oder Sicherungen vor der Messeinrichtung werden Kosten in Höhe von pauschal berechnet.

(75,00 €)	89,25 €
-----------	----------------

5. Nachprüfen von Messeinrichtungen (StromNZV § 20)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Transportkunden nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden:

Einbauen, Ausbauen oder Wechseln eines

Wechselstrom- oder Drehstromzählers	(75,00 €)	89,25 €
Prüfen eines Wechselstromzählers	(75,00 €)	89,25 €
Prüfen eines Drehstromzählers	(75,00 €)	89,25 €

6. Zahlungsverzug (NAV § 23)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Netzanschlusskosten sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

a) für die schriftliche Mahnung	2,50 €
b) für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten der Stadtwerke Norderney GmbH	15,00 €

7. Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (NAV § 24)

7.1	Für die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden Kosten in folgender Höhe berechnet	(33,61 €)	40,00 €
7.2	Erfolgt im Ausnahmefall die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder -nutzers außerhalb der normalen Arbeitszeit der Stadtwerke Norderney GmbH, werden Kosten in folgender Höhe berechnet	(100,84 €)	120,00 €

Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

8. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (zurzeit 19 Prozent) wird zusätzlich berechnet. Die unter Abschnitt 6 aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

9. Änderungsvorbehalt

Die Stadtwerke Norderney GmbH behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen“ zur NAV vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages, sofern der Kunde nicht zum nächsten zulässigen Zeitpunkt von dem ihm nach § 25 NAV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.